

Statuten Mobilitätsmanagement Schweiz MMS

I. Name und Sitz

Art. 1

¹ Mobilitätsmanagement Schweiz (nachfolgend MMS) ist ein Verband nach der Organisationsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sofern die Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, kommen die Bestimmungen des ZGB zur Anwendung.

² Die Bezeichnungen in den drei Amtssprachen und im Englischen lauten wie folgt:

- MMS Mobilitätsmanagement Schweiz
- GMS Gestion de la mobilité Suisse
- GMS Gestione della mobilità Svizzera
- MMS Mobility management Switzerland

³ Der MMS ist parteipolitisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck

Art. 2

¹ Der MMS ist ein unabhängiger Fachverband von tätigen Fachpersonen, welche Dienstleistungen zum Mobilitätsmanagement anbieten. Er engagiert sich in Standards der Qualität und Forschung und sichert ein unabhängiges und qualitätsgesichertes Mobilitätsmanagement. Der Verband pflegt das Netzwerk unter den Mitgliedern und verlangt die Einhaltung eines hohen ethischen und beruflichen Niveaus.

² Zur Erreichung dieses Zieles dienen vor allem folgende Aktivitäten und Mittel:

- Engagement in der Forschung zur Mobilität; insbesondere in der Erforschung von Zusammenspiel unter Akteuren, Einfluss und Beeinflussung von Rahmenbedingungen, Mobilitätsverhalten und deren Veränderungen etc.;
- Förderung der ständigen Weiterbildung der Mitglieder;
- Engagement in der Ausbildung von Mobilitätsberatern; Beratung und Begleitung von Hochschulen in diesen Fragen;
- Durchführen von Kursen, Fachtagungen, Studienreisen etc.;
- Erarbeiten von fachlichen Stellungnahmen bei Vernehmlassungen;
- Pflege von Beziehungen mit Vereinigungen im In- und Ausland, die ähnliche Zwecke verfolgen;
- Pflege des Netzwerkes unter den Mitgliedern und des Erfahrungsaustausches mit in verwandten Gebieten tätigen Fachleuten und Institutionen;
- Entwicklung von Standards im Mobilitätsmanagement in Zusammenarbeit mit Fachstellen beim Bund und den Kantonen sowie weiteren Beteiligten;
- Wahrung der Interessen sowie Beratung und Information der Mitglieder und weiteren Kreisen zum Mobilitätsmanagement

³ Der Verband MMS kann für die Realisierung der obgenannten Zielsetzungen mit zielverwandten Organisationen, öffentlichen Fachstellen sowie mit Partnern aus der Forschung und Privatwirtschaft zusammenarbeiten. Er ist dabei auf Transparenz gegenüber den Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit bedacht.

⁴ Es ist nicht Zweck des MMS konkrete Aufträge für Behörden oder für Private im Bereich des Mobilitätsmanagements auszuüben. Die Mitglieder sollen durch ihr berufliches Können und ihre persönliche Integrität das Vertrauen von Behörden und Privaten gewinnen und erhalten. Eine Mitgliedschaft im Verband streicht diese Eigenschaften explizit heraus und stärkt damit die Fachkräfte des MMS.

Art. 3

Als Fachpersonen Mobilitätsmanagement gelten Personen, die sich berufsmässig zur Hauptsache mit der Planung und Konzeptionierung, der Beratung und Umsetzungsbegleitung, dem Wirkungscontrolling und der Schulung von Mobilitätskonzepten und dem darauf aufbauenden Mobilitätsmanagement befassen. Sie arbeiten mit einer gesamtheitlichen Sicht in Fragen der Mobilität und tragen mit ihren beruflichen Aktivitäten dazu bei, zukunftsverträgliche Formen zu entwickeln und umzusetzen. Sie tragen damit zur besseren Abstimmung von Raum- und Verkehrsplanung und den Zielen der Energie- und Klimapolitik bei.

III. Mitgliedschaft

Grundsätze der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Verbandes MMS

- orientieren sich an den ethischen Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung
- Sie sind der fachlichen Qualität verpflichtet und bekennen sich zu einer kontinuierlichen Weiterbildung. Sie setzen sich mit den Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen auseinander.
- Sie bringen die gewonnenen Erkenntnisse unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse im Verband MMS ein und tragen damit zur Weiterbildung der Mitglieder bei.
- Sie bearbeiten ihre Aufträge sachlich, im Sinne der nachhaltigen Entwicklung neutral und unabhängig.

Formen der Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Der Verband MMS kennt aktive und assoziierte Mitgliedschaften:

Aktive Mitglieder sind:	Einzelmitglieder Nicht mehr berufstätige Mitglieder Ehrenmitglieder
Assoziierte Mitglieder sind:	Interessenten Studierende Kollektivmitglieder

² Bewerber für die Einzelmitgliedschaft beim MMS müssen eine fundierte Ausbildung und entsprechende Praxis im Mobilitätsmanagement nachweisen.

³ Einzelmitglieder, die sich um das Mobilitätsmanagement und den Verband besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder ernannt werden.

⁴ Mitglieder können auch nach Rücktritt aus dem Erwerbsleben ihre Mitgliedschaft beim MMS weiterführen.

⁵ Studierende eines Master-Studienganges im Mobilitäts- und Verkehrsbereich an einer Hochschule oder Fachhochschule können bis zur Vollendung ihres Studiums als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie profitieren zu einem reduzierten Mitgliederbeitrag von den Leistungen des Verbandes.

⁶ Fachbüros können eine Kollektivmitgliedschaft erwerben, wenn mindestens eine Person im Büro als Einzelmitglied eingetragen ist.

⁷ Den Behörden und Verwaltungen des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden steht die Kollektivmitgliedschaft offen. Kollektivmitglieder können auch Berufsvereinigungen, Verbände, Vereine und Unternehmen werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 6

¹ Bewerber/Bewerberinnen für die Einzelmitgliedschaft reichen beim Vorstand ein Dossier mit einem Nachweis über Ausbildung und Tätigkeiten sowie ein Motivationsschreiben ein. Der Vorstand prüft und entscheidet über die Mitgliedschaft binnen dreier Monate und informiert die Bewerber schriftlich. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen. Der Vorstand behält sich vor, die näheren Bestimmungen in einem Reglement festzuhalten.

² Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ausgesprochen.

³ Die assoziierte Mitgliedschaft beim MMS kann durch einen einfachen Antrag an den Vorstand erlangt werden.

IV. Rechte der Mitglieder

Art. 7

¹ Aktive Mitglieder haben Antrags-, aktives- und passives Wahl- sowie Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

² Assoziierte Mitglieder haben ein Antragsrecht und beratende Stimme.

³ Der Vorstand ist berechtigt, zu einzelnen Veranstaltungen nur die stimmberechtigten Mitglieder einzuladen.

⁴ Aktive Mitglieder sind berechtigt, ihrer erworbenen Berufsbezeichnung den Zusatz «MMS» zuzufügen.

V. Pflichten

Art. 8

¹ Mit dem Beitritt zum MMS anerkennt das Mitglied die Statuten als verbindlich und verpflichtet sich, diese sowie die Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen. Weiter orientiert sich das Mitglied bei der Arbeit an den vorliegenden MMS-Standards für Mobilitätskonzepte.

² Die Mitglieder haben jährliche Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zu leisten. Mitglieder, die im Laufe des Vereinsjahres aufgenommen werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

³ Die Einzelmitglieder besuchen regelmässig im Umfang von drei Tagen pro Jahr Weiterbildungsveranstaltungen im erweiterten Fachbereich und weisen diese auf Verlangen des Vorstandes aus.

VI. Beiträge und Haftung

Art. 9

¹ Die Aufwendungen des MMS werden durch Mitgliederbeiträge, Beiträge Dritter sowie aus dem Erlös von Dienstleistungen gedeckt.

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und zwar einzeln je Kategorie. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgelegt, der integrierter Bestandteil dieser Statuten ist.

³ Für die Verbindlichkeiten des MMS und des Verhaltens seiner Organe haftet das Verbandsvermögen des MMS unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Ende der Mitgliedschaft

Art. 10

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Jahres mit einer Frist von mindestens 3 Monate an die Adresse des Vorstandes;
- durch Beschluss des Vorstandes bei fehlendem Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen oder bei grober Missachtung der Grundsätze, dies betrifft auch die Pflicht der ständigen Weiterbildung;
- bei Büro-Kollektivmitgliedern, wenn kein Einzelmitglied mehr im Büro tätig ist;
- durch Tod

² In allen Fällen erlischt die Verpflichtung des Mitgliedes gegenüber dem Verband frühestens mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres. Der ganze Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres bleibt geschuldet.

VIII. Organe

Art. 11

Die Organe des MMS sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Regionalgruppen
- d) die Fachkommissionen
- e) die Rechnungsrevisoren

IX. Mitgliederversammlung

Art. 12

¹ Oberstes Organ des MMS ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich einmal während des ersten Semesters im Vereinsjahr statt. Der Vorstand kann die ordentliche wie auch ausserordentliche Mitgliederversammlung auch in Form einer Urversammlung auf dem Korrespondenzweg abhalten.

² Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierete Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

³ Urversammlungen auf dem Korrespondenzweg werden vom Vorstand angekündigt unter Bekanntgabe der Fristen für Anträge, Wahlvorschläge und Abschlussdatum zur schriftlichen Stimmabgabe.

⁴ Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Budgets inkl. Aktivitätenprogramm;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl und Abberufung des Präsidiums sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Wahl der Ehrenmitglieder;

⁵ Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte mit Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Auflösung des MMS

⁶ Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor ihrer Abhaltung durch einfachen Brief oder per Mail an die Mitglieder, unter Bekanntgabe der Traktanden. Entschliesst sich der Vorstand zur Durchführung einer schriftlichen Urversammlung, so ist diese unter Angabe der Fristen, schriftlich oder per Mail bis spätestens Ende April anzukünden.

⁷ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit unter Einhaltung der gleichen Bestimmungen einberufen werden.

⁸ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitgliedern oder von den Rechnungsrevisoren schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

⁹ Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Modus beschliesst.

X. Vorstand

Art. 13

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis maximal elf Mitgliedern, darunter die Präsidentin / der Präsident oder die Co-Präsident:innen, die Schriftführerin / der Schriftführer und die / der Finanzverantwortliche.

² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des (Co-)Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Der Vorstand legt die strategischen Leitlinien für die Entwicklung des MMS fest. Er vertritt den Verband nach aussen, sorgt für die Einhaltung der Zweckbestimmung und entscheidet über Aufnahmege-suche und Ausschlüsse. Er besorgt die administrativen Arbeiten und die Redaktion offizieller Mitteilun-gen.

⁴ Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen und Regionalgruppen bilden. Eine allfällige Ge-schäftsstellenleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleich-heit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

⁶ Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen bilden, die er ad hoc zusammenstellt. Er bestimmt die Mitglieder und den Vorsitz, legt die Einsatzdauer fest und genehmigt das Pflichtenheft sowie ein allfälliges Budget.

XI. Regionalgruppen

Art. 14

¹ Zur Vernetzung der Mitglieder können Regionalgruppen gebildet werden. Diese müssen vom Vor-stand genehmigt und eingesetzt werden.

² Die Regionalgruppen konstituieren sich selbst. Ihre Tätigkeiten richten sich nach den Grundsätzen des MMS. Sie werden vom Vorstand unterstützt und rapportieren an diesen.

³ Die Regionalgruppen werden durch eine regionale Vertretung geführt. Diese wird von der Regional-gruppe bestimmt und vom Vorstand bestätigt. Sie bildet auch das Bindeglied zwischen dem Vorstand und der Regionalgruppe.

XII. Fachkommissionen

Art. 15

¹ Der Vorstand kann Fachkommissionen einsetzen. Er wählt deren Mitglieder. Weitere Bestimmungen können in einem vom Vorstand erlassenen Reglement festgelegt werden.

XIII. Rechnungsrevisoren

Art. 16

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen und eine Ersatzperson. Diese brauchen nicht dem MMS anzugehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Bestimmung eines Treuhandbüros ist zulässig.

² Die Rechnungsrevisoren/-innen üben die Kontrolle über die finanzielle Geschäftsführung des Vorstandes und einer allfälligen Geschäftsstelle aus und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

XIV. Statutenrevision

Art. 17

Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Traktandum „Statutenrevision“ sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung entsprechende Anträge beizulegen.

XV. Auflösung

Art. 18

¹ Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung.

² Bei Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen einer gemeinnützigen Institution zu, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

XVI. Inkrafttreten

Art. 19

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Verbandes Mobilitätsmanagement Schweiz MMS vom 16. Juni 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Statuten werden auf Französisch und Italienisch übersetzt. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Version.

Die Statuten wurden genehmigt in Olten am 16. Juni 2020

Änderung der Bezeichnung des Fachverbandes in Französisch und Italienisch genehmigt in Thun, 30. November 2020

Änderung der Artikel 8 und 13 genehmigt in Luzern, 30. April 2024.

Mobilitätsmanagement Schweiz MMS

Das Co-Präsidium



Davide Marconi



Daniel Baehler